



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Allgemeines

- ☐ Mit der neuen Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) vom 15. Oktober 2020 bzw. 02. Dezember 2020 können neben niedergelassenen Vertragsärzten auch Nicht-KV-Mitglieder Leistungen mit der KV Nordrhein abrechnen.
- ☐ Ab dem 22.12.2020 können sich
 - Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)
 - Beauftragte Dritte
 - Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV (Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Dialyseeinrichtungen, etc.) sowie Rettungsdienste nach Nr. 5 der TestVonline für die Abrechnung registrieren. Sie erhalten anschließend Zugangsdaten für das KVNO-Portal. Die Abrechnung der schon erbrachten Leistungen/angefallenen Sachkosten erfolgt ab Januar 2021 monatlich über eine Eingabemaske im KVNO-Portal

Schritt 1: Registrierung

Ablauf der Registrierung:

- ☐ Die Registrierung erfolgt auf der Webseite des KVNO-Portals <https://www.kvnoportal.de/orca>. Diese ist ab dem 22.12.2020 freigeschaltet.
- ☐ Nach Eingabe und Erfassung der Daten erfolgt die Prüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO).
- ☐ Im Anschluss werden per Einschreiben mit Rückschein die Zugangsdaten übermittelt.
- ☐ Nach Erhalt des Rückscheins wird durch die KVNO der Zugang zur Abrechnung freigeschaltet.

Schritt 2: Abrechnung über das KVNO-Portal

Anmeldung

- ☐ Erst nach der Registrierung und Erhalt der postalisch übermittelten Zugangsdaten sowie der Freigabe des Zugangs kann eine Anmeldung durchgeführt werden.
- ☐ Die Anmeldung (Login) erfolgt mit den Zugangsdaten auf der Webseite des KVNO-Portals <https://www.kvnoportal.de/cora/>.

Auswahl Abrechnungsmonat

- ☐ Als Übersicht werden die möglichen Monate angezeigt, über die eine Abrechnung erfolgen kann und die jeweils mit den Pfeilsymbolen „aufgeklappt“ bzw. „zugeklappt“ werden können.
- ☐ In dem „aufgeklappten“ Abrechnungsmonat können nun die entsprechenden Eingaben vorgenommen werden. Hinweis: Die Leistungen und/oder Sachkosten sind in dem Monat einzugeben, in dem diese erbracht bzw. entstanden sind.
- ☐ Die Eingaben werden auf Plausibilität geprüft. Es sind nur positive Werte einzugeben. Nach korrekter Eingabe werden die Werte automatisch gespeichert.
- ☐ Ein neuer Abrechnungsmonat wird nach Abschluss eines Abrechnungsmonats automatisch angelegt.

Abrechnung von Leistungen

POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN

- ☐ Es dürfen nur Sachkosten für PoC-Antigen-Tests abgerechnet werden, die unter www.bfarm.de/antigentests aufgelistet sind.
- ☐ Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV dürfen PoC-Sachkosten nur bis zur Höhe der im Rahmen eines Testkonzepts vom ÖGD genehmigten Menge abrechnen. Weitere Mengenbegrenzungen sind der TestV/den KBV-Vorgaben (Link) zu entnehmen.
- ☐ PoC-Sachkosten werden bis einschließlich 01.12.2020 mit max. 7,- € pro Test, ab 02.12.2020 mit max. 9,- € pro Test vergütet.

ÄRZTLICHE LEISTUNGEN

- ☐ Ärztliche Leistungen, die nach § 12 TestV abgerechnet werden dürfen:
 - Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung: 15,- €
 - ärztliche Schulung des nichtärztlichen Personals in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests: 70,- € (max. alle zwei Monate je Einrichtung; nicht abrechenbar durch Stellen des ÖGD)
 - ab 02.12.2020 - Gespräch ohne Test: 5,- €
- ☐ Ärztliche Leistungen dürfen nicht für die Durchführung von Personaltestungen in der eigenen Praxis sowie von Tests nach den Testkonzepten der Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV abgerechnet werden.

Fristen

- ☐ Die Abrechnungsfrist eines Leistungsmonats endet grundsätzlich am jeweiligen Ende des Folgemonats.
- ☐ Als Ausnahme gilt für die Abrechnungsmonate Oktober (ab dem 15.10.2020) bis Dezember 2020 die Abrechnungsfrist bis zum 28.02.2021.
- ☐ Die Frist zur Korrektur von bereits abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten endet grundsätzlich nach 6 Monaten nach dem Abrechnungsmonat.

Änderung und Korrektur von Eingaben

- ☐ Bis zum Ende der Abrechnungsfrist des jeweiligen Abrechnungsmonats können die Angaben jederzeit geändert werden. Der zu ändernde Wert wird einfach überschrieben.
- ☐ Nach Abschluss des Abrechnungsmonats können die Eingaben ebenfalls noch korrigiert werden. Dazu muss wie bei einer Änderung der korrekte Wert eingegeben werden; nicht der Differenzwert. Es wird automatisch die Differenz zum bereits abgerechneten Wert berechnet. Die Korrektur wird bei der nächstmöglichen Abrechnung berücksichtigt.
- ☐ **Hinweis:** Die Leistungen und/oder Sachkosten sind in dem Monat einzugeben, in dem diese erbracht bzw. entstanden sind. Das gilt auch für Änderungen und Korrekturen.
- ☐ Auch bei Änderungen und Korrekturen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung.

Zahlungen

- ☐ Auf Basis der Abrechnung des Vormonats erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung von 95%.
- ☐ Eine Abschlussrechnung erfolgt jeweils am Quartalsende. Dazu wird ein Abrechnungsbescheid erstellt und die Restzahlung wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten und eventueller Korrekturen ausgezahlt.



- ▣ Verwaltungskosten
 - ▣ Für die Erbringung von ärztlichen Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 3,5 % einbehalten
 - ▣ Für Sachkosten von PoC-Antigen-Tests werden bei Leistungserbringung bis zum 01.12.2020 Verwaltungskosten in Höhe von 3,5 % erhoben. Ab dem 02.12.2020 erfolgt eine vollständige Erstattung.
- ▣ Beispiel:

Für alle Leistungen, die bis Ende Januar abgerechnet werden, erfolgt bis ca. 20-25. Februar eine 95% Abschlagszahlung. Im März wird dann ein Quartalsabschluss (Abrechnungsbescheid) erzeugt, bei dem die Verwaltungskosten und ggf. Korrekturen berücksichtigt werden. Der Restbetrag wird dann überwiesen.